

SATZUNG REITERVEREIN ENGENSEN E.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Reiterverein Engensen e.V. und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Burgwedel, Ortschaft Engensen und erstreckt sich über die weitere Umgebung dieses Ortes. Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Reiterverband e.V., im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Die Zwecke des Vereins bestehen in der Förderung des Reitsports, der Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen, der Ausbildung im Umgang mit Pferden, insbesondere zum Reiten, Voltigieren, Fahren und Pferdepflege; er dient auch der Förderung der Pferdezucht und sportlichen Betätigung der Jugend.

Die Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege;
2. Unterricht der Mitglieder im Reiten und Fahren;
3. Unterricht in der Straßenverkehrsordnung;
4. Veranstaltungen von Leistungsprüfungen (Pferdeleistungsschauen, Turniere, Reitertage) und andere gemeinsame Reitveranstaltungen (Ausritte, Jagden, etc.)

Der Verein ist unpolitisch und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Pferdesports und der Pferdehaltung, sowie die Eltern der Kinder aus der Reit- und Voltigiergruppe werden. Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeit des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§ 4 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder werden auf ihren schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Vorstandes aufgenommen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes;
2. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden;
3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Er ist aus wichtigem Grunde zulässig und wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Er bedarf der Begründung.

Die Mitglieder sind auch im Falle ihres Ausscheidens zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§ 5 - Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen;
 - b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen; der Jahresbeitrag ist in einmaliger Zahlung bis spätestens 31. März eines jeden Jahres unaufgefordert zu zahlen;
 - c) den Verein zur Durchführung seines Zweckes zu unterstützen
 - d) vereinseigene Einrichtungen instandzuhalten. Einzelheiten der Benutzung werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Benutzungsordnung geregelt.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Jugendwart. Er kann bei Bedarf auf **5-7** Mitglieder erweitert werden. Der Vorstand wird durch die

Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 ff BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er läßt die dort gefaßten Beschlüsse zur Durchführung bringen.

Der Vorstand hat im übrigen folgende Aufgaben:

- a) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen;
- b) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen;
- c) das Vermögen des Vereins zu überwachen;
- d) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu beraten.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Wahl des Vorstandes;
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Beschlußfassung, über die Änderungen der Satzung;
 - d. die Beschlußfassung, über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist 3/4 Mehrheit erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Zu jeder Mitgliederversammlung ist, der Kreis-bzw. Bezirksverband sowie der Reiterverband Hannover-Bremen einzuladen.
4. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Schrift- und Kassenführer

Für den Verein wird ein Schrift- und Kassenführer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere

1. die Rechnungs- und Kassenführung
2. die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

§ 11 - Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.

§ 12 - Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben Ihr Amt ehrenamtlich aus.
Besondere Kosten können erstattet werden.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den **Tierschutzverein Hannover**, der es ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Anmeldeverfahren

Der Vorsitzende wird hiermit ermächtigt, redaktionelle bzw. formelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen, falls diese vom Vereinsregister im Anmeldeverfahren oder vom zuständigen Finanzamt im Zuge des Verfahrens, in welchem der Verein für gemeinnützig erklärt werden soll, verlangt werden.